

## Stellungnahme des BUND SH zum Erlass über Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen

[BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel](#)

An das

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

z. Hd. Arne Hanssen

per mail an: [arne.hanssen@mekun.landsh.de](mailto:arne.hanssen@mekun.landsh.de)

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.  
Friends of the Earth  
Germany

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0  
Fax 0431 66060-33

[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

Ole Eggers  
Geschäftsführer

[Ole.eggers@bund-sh.de](mailto:Ole.eggers@bund-sh.de)

Fon 0431 66060-60

3. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum obenstehenden Erlass.

Der BUND SH begrüßt die Überarbeitung des alten Erlasses aus 2003, der viele Aspekte nicht ausreichend abbildet und auch für die praktische Anwendung und Umweltsicherheit deutliche Defizite zeigte.

**Die aktuelle Entwurfsfassung des Erlasses wird den Anforderungen wesentlich besser gerecht und berücksichtigt die Naturschutzbelange sowie die übrigen Belange des Umweltrechtes in deutlich verbessertem Umfang.**

Insbesondere bei der Verfüllung der Abgrabungen mit Materialien sind allerdings weiterhin noch **sehr deutliche Schwächen bei der Zulassung von Fremd- und Störstoffanteilen**. Die im Erlass vorgeschlagenen Beimengungen behindern im Einzelfall die Umweltsicherheit und die Sortier- und Recyclingmöglichkeiten der Kreislaufwirtschaft, denen eine wichtige Lenkungsfunktion zukommt, noch sehr stark.

Als **Folgenutzung von Abbauvorhaben ist grundsätzlich in erster Linie und vorrangig eine Naturschutznutzung** (ggf. mit extensiver Weidenutzung) vorzusehen. Die unterschiedlichen Abbauverfahren ermöglichen die Anlage vielfältiger Biotopstrukturen einschließlich besonderer Extremstandorte (Steilhänge, Flachwasserbereiche, temporäre Gewässer etc.). **Diese Folgenutzung ist in höchstem Maße geboten und im überwiegenden öffentlichen Interesse, da die Biotope in Schleswig-Holstein in katastrophalem Umfang beseitigt worden sind und damit in unvertretbarem Maße abgenommen haben.** Die Realisierung einer Naturschutznutzung ist unter sinnvoller Einbeziehung der Ausgleichserfordernisse fast immer in hocheffizienter Form möglich. Andere Nutzungen sind nur dann zu ermöglichen, wenn naturschutzfachliche Gründe aufgrund der Standortlage ausscheiden.

Wir regen hiermit an zu prüfen, ob eine einfachere bzw. eindeutige Bezeichnung bei der Gliederung der einzelnen Abschnitte und Ziffern möglich ist.

**Im Einzelnen möchten wir folgende Forderungen und Verbesserungsvorschläge einbringen:**

**Zu Ziff. 2.1.1**

Auf Seite 3 ist im drittletzten Absatz bei Eingriffsgenehmigung anzufügen:

„Die Naturschutzbehörde kann eine biologische Bau- / Abbauüberwachung anordnen. Für den laufenden Abbau (Trocken und Nassabbau) kann die Naturschutzbehörde Vorgaben und Leitlinien zur Gewährleistung des Artenschutzes anordnen.

Am Ende des drittletzten Absatzes ist zu ergänzen:

„Sofern im besonderen Einzelfall Angel- und andere Freizeitnutzungen vorgesehen werden, hat der\*die Genehmigungsnehmer\*in nach Vorgabe der Naturschutzbehörde ein regelmäßiges Monitoring sicherzustellen und nachzuweisen, welches überprüft, ob durch die Nutzungen negative Effekte (Eutrophierung, Einbringung unerwünschter Stoffe, Störungen der Natur etc.) eintreten, die nach Anordnung der Naturschutzbehörde abzustellen sind.“

**Zu Ziff. 2.1.1**

Am Ende des vorletzten Absatzes bitte ergänzen:

„Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich auf höchstens 10 Jahre zu befristen und kann u.a. unter Erweiterung einer bis dahin nicht vollständig umgesetzten Ausgleichsverpflichtung ein Mal verlängert werden.“

Damit wird der gerne geübten, aber umweltfachlich nicht wünschenswerten Verlängerungstaktik begegnet und den sich weiter entwickelnden Verbesserungen der Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Lenkungsfunktion Rechnung getragen.

**Zu Ziff. 2.1.2**

Unter Trockenabbau, mittelbare Gewässerbenutzung, ist im vorletzten Absatz des ersten Spiegelpunktes zu ergänzen:

„Es ist zu berücksichtigen und darzulegen, ob u.a. aufgrund des Klimawandels und der hydrogeologischen Gegebenheiten im Umfeld der Abgrabung zukünftig erhöhte Grundwasserspitzen zu erwarten sind.“

**Zu Ziff. 2.1.2**

Unter Trockenabbau, Ableitung von Grundwasser, ist im vorletzten Absatz zu ergänzen:

„Bei der Ableitung von Grundwasser in ein Oberflächengewässer ist sicherzustellen, dass das eingeleitete Grundwasser aufgrund seines Chemismus keine negativen Auswirkungen auf die Biologie des Einleitungsgewässers hat.“

### **Zu Ziff. 2.1.2**

Unter Nassabbau ist am Ende des ersten Absatzes zu ergänzen:

... Abstrom der Wasserfläche darzustellen „und einem regelmäßigen Monitoring zu unterwerfen.“

### **Zu Ziff. 2.1.4**

Am Ende des zweiten Absatzes ist zu ergänzen:

„In diesen Fällen ist grundsätzlich ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen.“

### **Zu Ziff. 2.1.5**

Als letzter Satz ist zu ergänzen:

„Das Archäologische Landesamt SH ist grundsätzlich zu beteiligen.“

### **Zu Ziff. 2.2.1**

Als letzter Absatz ist zu ergänzen:

„Zur Absicherung der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen soll die Naturschutzbehörde eine angemessene Sicherheit fordern, die die Erstellung des Ausgleiches ermöglicht, wenn der\*die Verursacher\*in des Eingriffs zur Umsetzung des Ausgleiches nicht (mehr) in Anspruch genommen werden kann (z.B. einredefreie selbstschuldnerische Bürgschaft).“

### **Zu Ziff. 2.2.4.1**

unter Ziff. 2 ist der Anteil der Fremdstoffe von 10% deutlich zu reduzieren:

„Der Anteil ist auf unter 5% zu reduzieren. Es ist konkret zu definieren, welche mineralischen Bestandteile gemeint sind und wie deren Anteil gemessen wird. Der\*die Genehmigungsnehmer\*in hat auf Anforderung der Natur- bzw. Bodenschutzbehörde die Einhaltung der Fremdstoffvorgabe durch eine\*n zertifizierten Gutachter\*in nachzuweisen und notwendigenfalls Rückstellproben zu nehmen.“

Die aktuelle Regelung führt regelmäßig zur Einbringung unerwünschter Stoffe und Abfälle. Sie ist schwer kontrollierbar und behindert das ordnungsgemäße Vorbehandeln des zu verwertenden Verfüllmaterials.“ (s.a. die folgende Anmerkung zu Ziff. 3)

### **Zu Ziff.2.2.4.1**

unter Ziff. 3 sind Definitionen zu ergänzen:

Es ist eindeutig zu definieren, was mit „vermeidbar“ und „vernachlässigbar“ gemeint ist. In der Praxis verhindert die viel zu vage gefasste Störstoffregelung eine Einhaltung der Vorgabe unbelasteten Materials sehr nachhaltig. Ohne sehr deutliche Präzisierung der Ziff. 2-3 können über 10 Volumenprozent ungewollte Stoffe und Abfälle in die Abgrabung eingebracht werden. Dies ist fachlich nicht vertretbar.

### **Zu Ziff. 2.2.4.2**

Zu Ziff. 2 und 3 sind die oben genannten Anmerkungen zu Fremd- u. Störstoffen sinngemäß zu verwenden.

Nach der Ziff. 4 ist bei „Bedingungen für bestimmte Materialien“ für die Ziff. 1 zu beachten:

Die Vorgaben zu Ziff. 1 sind sehr schwer und ggf. auch nur im Zufall kontrollierbar. Wir fordern, dieses Einfallstor für ungewollte organische Fremdstoffe und Abfallstoffe wesentlich deutlicher zu beschränken und eindeutigen und leicht kontrollierbaren Definitionen zu unterwerfen.

Alternativ bietet nur der eindeutige Ausschluss dieser Materialien hinreichende Umweltsicherheit. Ein Ausschluss erfüllt zudem eine wichtige Lenkungsfunktion bei der Abfalltrennung bei Abbruch, Ausbau und Vorbehandlung von Stoffen und ist bei Nachweis geeigneter Aufbereitungsschritte umsetzbar.

bei Ziff. 2 vor a.) ist eine **Definition** zu ergänzen wie diese Hinweise zu ermitteln sind.

#### **Zu Ziff. 2.2.4.4**

In Ziff.3, erster Satz ist das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen.

#### **Zu Ziff. 4.2**

Im letzten Satz ist zu ergänzen:

„Die damit in der naturschutzrechtlichen Genehmigung entfallenden wasserrechtlichen Auflagen sind gleichzeitig in den wasserrechtlichen Bescheid aufzunehmen und dürfen nicht ersatzlos entfallen.“

#### **Zu Ziff 5.1**

Als vorletzter Satz ist zu ergänzen:

„Dafür kann die zuständige Behörde die einredefreie selbstschuldnerische Bürgschaft des\*der Genehmigungsnehmers\*in verwenden.“

#### **Zu Ziff. 5.3**

Beim Spiegelpunkt Qualitätskontrolle ist in der Klammer zu ergänzen:

„...Analysen, die eine Einhaltung der Grenzen für definierte Störstoffe bestätigen).“

In diesen Fragen stehen wir dem Ministerium für Gespräche und konstruktive zielführende Lösungen bei der hochwertigen Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse, die auch dem biologischen Klimaschutz umfassend Rechnung tragen, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schulz

Stellvertretender Sprecher des Landesarbeitskreises Land und Natur im BUND SH